

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer -Alte Fassung vom 19.07.2010	Satzung über die Erhebung eine Vergnügungssteuer -Neue Fassung vom 21.10.2013
§ 5 Bemessungsgrundlagen Bemessungsgrundlage für die Steuer ist a) bei Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 die Größe des benutzten Raumes jedoch mindestens eine Tagespauschale. Als benutzte Räume gelten die konzessionierten Räume ohne Nebenräume, Bühnen und Küchen. b) bei Spielgeräten und Spieleinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld) abzüglich Umsatzsteuer c) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten u.ä. Orten und bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät. d) bei Einrichtungen für die Veranstaltungen anderer Spiele gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 4 die Zahl der Spielerplätze.	§ 5 Bemessungsgrundlagen Bemessungsgrundlage für die Steuer ist c) bei Spielgeräten gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
§ 8 Steuersätze für Geräte und Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 und 4) (1) entfallen (2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes gemäß § 2 Abs. 1 Ziff 3 a) mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 Ziff 3 genannten Spielhallen 18 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse abzüglich Umsatzsteuer. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen. b) mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 Ziff. 3 genannten anderen Orten 130 €. c) ohne Gewinnmöglichkeit und - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 120 € - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 60 €	§ 8 Steuersätze für Geräte und Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 und 4) a) mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 Ziff 3 genannten Orten 18 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse abzüglich Umsatzsteuer. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen. b) entfällt c) wird b)

(3) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten einer Spieleinrichtung (§ 2 (1) Ziff. 4) 50 € je zugelassenem Spielerplatz bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit. Die Zahl der zugelassenen Spielerplätze ergibt sich aus der gewerblichen Erlaubnis oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung gem. § 33d oder § 60a Abs. 2 der Gewerbeordnung. (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (Abs. 2 b) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. (5) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (Abs. 2 b) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller. (6) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.	
§ 13 Inkrafttreten Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2010 in Kraft.	§ 13 Inkrafttreten Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.